

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1060/2013**

Datum: 30.10.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	26.11.2013	Vorberatung
Finanzausschuss	28.11.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	05.12.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 1.1 – Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2 – Auszug Plankalkulation ohne Defizitvortrag

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die bevorstehende Anpassung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes sowie das Urteil des Verwaltungsgericht Münster vom 22.01.2010, AZ 7 K 1088/08 bestimmt, dass für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein Erdwahlgrab keine Gebühr fällig wird. Somit entfällt die im § 4 A.1.6 geregelte Gebühr. Infolgedessen rückt § 4 A.1.7 anstelle des § 4 A.1.6.

Aufgrund der bisher fehlenden Kalkulation der Nachkäufe für bestehende Erdwahlgräber für fünf und sechs Bestattungen tritt für § 4 A.1 folgende weitere Änderung ein. Im § A.1.7 wird die Gebühr für den Nachkauf des Nutzungsrechtes eines Erdwahlgrabes für fünf Bestattungen auf jährlich 89,00 € festgesetzt. Im § A.1.8 wird die Gebühr für den Nachkauf des Nutzungsrechtes eines Erdwahlgrabes für sechs Bestattungen auf jährlich 95,00 € festgesetzt. Diese Gebührensätze gelten ausschließlich für Nachkäufe dieser Grabarten, da Neukäufe gemäß der Friedhofssatzung i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung 2012 der Stadt Eberswalde nicht mehr durchgeführt werden. Die Grundlage für diese Gebühren bildet die Plankalkulation 2013/2014 ohne Fortschreibung der Defizitvorträge aus den Jahren 2009 – 2012.